

Vertragsbedingungen der VISPIRON für Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen.

§ 1 Leistungserbringung

- 1.1 VISPIRON wird die Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 Der Kunde wird VISPIRON dabei die notwendige Unterstützung gewähren, insb. die notwendigen Informationen unverzüglich geben.

§ 2 Zusammenarbeit

- 2.1 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von VISPIRON soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht VISPIRON für notwendige Informationen zur Verfügung. VISPIRON ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Kunden, sonst bei VISPIRON durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter von VISPIRON ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

§ 3 Vergütung, Zahlungen

- 3.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von VISPIRON, sofern nichts anderes vereinbart ist. VISPIRON kann monatlich abrechnen. Die Mitarbeiter von VISPIRON halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese auf Wunsch des Kunden monatlich vor. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen. Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.
- 3.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Rechte an den Ergebnissen

- 4.1 Die Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen stehen dem Kunden zu. Die Nutzung des gewonnenen Know-hows wird für VISPIRON nicht eingeschränkt. Soweit nicht Geheimhaltung nach § 6 geboten ist, darf VISPIRON ähnliche Aufträge für andere Kunden von VISPIRON durchführen.
- 4.2 Bringt VISPIRON im Rahmen der Arbeiten Unterlagen, Programme oder sonstiges Know-how ein, die außerhalb des Vertrages entstanden sind, darf der Kunde diese nur innerhalb der Ergebnisse des Vertrags, nicht aber isoliert, auch anderweitig nutzen. Diese Einschränkung gilt nur, wenn VISPIRON die Einbringung vorher schriftlich mitteilt.

§ 5 Haftung von VISPIRON

- 5.1** Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen VISPIRON (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Werthöher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von VISPIRON gedeckt sind und der Versicherer an VISPIRON gezahlt hat. VISPIRON verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten. Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.
- 5.2** Kommt VISPIRON mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts insgesamt.

§ 6 Vertraulichkeit

- 6.1** VISPIRON verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die VISPIRON im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 6.2** VISPIRON ist nicht verpflichtet, VISPIRONs Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken bzgl. Programmerstellung geheim zu halten; § 6.1 bleibt unberührt.
- 6.3** VISPIRON verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 6.4** VISPIRON darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1** Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von VISPIRON.